

99063020061000, 99063020061000

Immissionsschutzbeauftragter Bestellung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9334680/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063020061000, 99063020061000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutzbeauftragter Bestellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Immissionsschutzbeauftragter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_53.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_5_1993/index.html#BJNR143300993BJNE000501320 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_53.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_5_1993/index.html#BJNR143300993BJNE000501320 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_54.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_54.html
Teaser	Wenn Sie einen Immissionsschutzbeauftragten neu bestellt oder abberufen haben oder sich in seinem Aufgabenbereich Änderungen ergeben haben, müssen Sie dies bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen haben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der • von den Anlagen ausgehenden Emissionen, • technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder • Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, erforderlich ist. Um welche genehmigungsbedürftigen Anlagen es sich handelt, für die der Betreiber einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen hat, ergibt sich aus Anhang I der Verordnung über

Modul	Sachverhalt
	Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Genaue Beschreibung der Aufgaben des bestellten Beauftragten mit Bestellsurkunde und dem Nachweis von dessen Fachkunde und Zuverlässigkeit. Die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten sind in Abschnitt 2 der 5. BImSchV sowie in Anhang II festgelegt, die durch den Beauftragten zu erfüllenden Aufgaben können § 54 BImSchG entnommen werden.
Voraussetzungen	Immissionsschutzbeauftragte müssen gem. § 55 (2) BImSchG die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten sind in Abschnitt 2 der 5. BImSchV sowie in Anhang II der 5. BImSchV festgelegt.
Kosten	Die Kosten können der aktuellen Fassung der in Niedersachsen gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entnommen werden. Nach Nr. 44.1.29 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der AllGO entstehen für die Anordnung zur Bestellung einer/ eines/ mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG Kosten in Höhe von 270 €.
Verfahrensablauf	Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung erfolgt zeitnah nach Eingang der

Modul	Sachverhalt
	Anzeige. Eine konkrete Bearbeitungsdauer ist nicht festgelegt.
Frist	Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen beim Aufgabenbereich sind unverzüglich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen beim Aufgabenbereich sind gemäß § 55 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da es sich nach § 55 BImSchG um ein Anzeigeverfahren handelt, sind keine Rechtsbehelfe erforderlich
Kurztext	• Immissionsschutzbeauftragter Bestellung • Immissionsschutzbeauftragte, die neu bestellt abberufen wurden oder sich Änderungen im Aufgabenbereich ergaben • sofortige Anzeige bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde notwendig.
Ansprechpunkt	In Niedersachsen sind gemäß Nr. 8.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Immission Protection Officer Order, Immissionsschutzbeauftragter Bestellung